

Nutzungsvertrag

§ 1 Überlassung der Softwareprodukte

abas IT räumt dem Kunden das zeitlich unbegrenzte, nicht übertragbare und nicht ausschließliche Recht ein, die im Softwareproduktschein aufgeführten Softwareprodukte gemäß den nachstehenden Bedingungen unter dem im Softwareproduktschein aufgeführten Betriebssystem zu nutzen.

abas IT übergibt dem Kunden die Softwareprodukte incl. der dazugehörigen Dokumentation., welche in elektronischer Form (z.B. HTML-Dokumenten) vorliegt. Die Dokumentation oder Teile davon dürfen ohne vorherige Zustimmung von abas IT weder veröffentlicht noch vervielfältigt werden.

Ist die Version der im jeweiligen Softwareproduktschein genannten Produkte noch nicht zu Lieferung freigegeben, so kommt abas IT ihrer Leistungspflicht durch Lieferung der zu diesem Zeitpunkt aktuell freigegebenen Version nach. Mit Lieferfreigabe der betroffenen Produkte werden diese gemäß Softwareproduktschein nachgeliefert.

Der Kunde führt die Softwareprodukte in seinem Betrieb ein. Auf Wunsch unterstützt abas IT gegen Entgelt den Kunden bei der Einführung der Softwareprodukte.

Der Kunde trifft zeitlich unbegrenzte Vorsorge, daß die Softwareprodukte und die zu den Softwareprodukten gehörenden Unterlagen auch in einer von ihm bearbeiteten, erweiterten oder geänderten Form ohne schriftliche Zustimmung von abas IT Dritten nicht bekannt werden.

abas IT ist bereit, überlassene Softwareprodukte zu den bei ihr üblichen Bedingungen und Preisen zu pflegen.

§ 2 Nutzer

Das in diesem Vertrag erworbene Nutzungsrecht berechtigt den Kunden die Software auf einem Serversystem unter einem Betriebssystem zu betreiben. Die im Softwareproduktschein bezifferte Userzahl bezieht sich auf die Anzahl der Concurrent User, die gleichzeitig in der abas-Business Software tätig sein können. Dem System kann eine unbegrenzte Anzahl von möglichen Benutzern, sogenannten Named Usern, bekannt gegeben werden.

§ 3 Entgelt

Die Nutzungsentgelte ergeben sich aus dem Softwareproduktschein. Werden neben der Installation eines oder mehreren inländischen Mandanten auch rechtlich selbständige Mandanten installiert, die ihren Sitz im Ausland haben, erfolgt hierfür die Lizenzzahlung separat und unabhängig von einer Lizenzstaffel die bereits durch die Lizenzzahl im/in inländischen Mandanten erreicht wurde. Neben den Nutzungsentgelten stellt abas IT zu ihren jeweils gültigen Preisen gesondert in Rechnung:

- Installation der im Produktschein aufgeführten Software
- Schaffung der Systemvoraussetzungen zur Nutzung der abas-Business Software-Standardprodukte
- Unterstützung bei der Einführung der Softwareprodukte
- Analysieren und Beseitigen von Störungen, die durch unsachgemäße Handhabung oder Fehler in der Bedienung der Softwareprodukte oder durch sonstige von abas IT nicht zu vertretende Umstände entstanden sind
- von abas IT gelieferte Datenträger und vom Kunden gewünschte zusätzliche Exemplare der Dokumentations-CD
- vom Kunden gewünschte Dienst- und Programmierleistungen

Die Einzelheiten für den Erwerb weiterer Leistungen ergeben sich aus den jeweiligen Verträgen bzw. Aufträgen.

§ 4 Gewährleistungsumfang

Die Gewährleistung der Softwareprodukte umfaßt

- Fehlerdiagnose
- Fehler- und Störungsbeseitigung während der Dauer der Gewährleistung.

Die Beseitigung von Fehlern, d.h. Abweichungen von der in der dazugehörigen Dokumentation festgelegten Programmspezifikation, erfolgt durch Lieferung eines neuen Änderungsstandes der Software.

abas IT erhält vom Kunden alle für die Fehlerbeseitigung benötigten Unterlagen und Informationen.

Bis zur Übernahme eines neuen Änderungsstandes stellt abas IT eine Lösung zur Umgehung des Fehlers bereit, wenn dies bei angemessenem Aufwand möglich ist und wenn der Kunde wegen des Fehlers unaufschiebbar Aufgaben nicht mehr bearbeiten kann.

Gelingt die Mängelbeseitigung nicht, kann der Kunde die Herabsetzung des Nutzungsentgelts oder die Rückgängigmachung des Vertrages verlangen.

abas IT leistet für ein Softwareprodukt, das der Kunde geändert hat, keine Gewähr, es sei denn, der Kunde weist durch einen Probelauf des unveränderten Softwareproduktes nach, daß die Änderungen in keinem ursächlichen Zusammenhang mit dem aufgetretenen Fehler stehen.

§ 5 Haftung/Gewährleistung

abas IT haftet bei einem von ihr zu vertretenden Schaden nur auf Ersatz der Lieferung/Leistung. Bei Verlust oder Beschädigung von Datenträgern umfaßt die Ersatzpflicht nicht den Aufwand für die Wiederbeschaffung verlorener Daten. Im Falle des Verzugs ist der Anspruch der Höhe nach beschränkt auf den Bestellwert der jeweiligen Lieferung/Leistung, bei Dauerschuldverhältnissen auf einen Quartalsbeitrag.

Weitergehende Gewährleistungs- oder Ersatzansprüche, gleichgültig aus welchem Rechtsgrund, sind ausgeschlossen, soweit abas IT z.B. wegen Vorsatzes, grober Fahrlässigkeit, Garantie oder Fehlens einer zugesicherten Eigenschaft nicht ohnehin von Gesetzes wegen haftet.

§ 6 Rücktrittsvorbehalt/Wartungsausschluß

abas IT hat das Recht, von Lieferungs-/Leistungsverpflichtungen zurückzutreten, deren Erfüllung aufgrund der gegebenen Hard- und Softwarevoraussetzungen ausgeschlossen oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand zu verwirklichen sind. Unbeschadet dessen hat der Kunde bereits erbrachte Dienst- und Werkleistungen wie vereinbart zu bezahlen.

Systemausfälle und -fehlleistungen, die nachweislich auf einen dem Kunden zuzurechnenden Eingriff, Fehler oder Mangel beruhen, werden unabhängig von einem Wartungsvertrag ermittelt, beseitigt und berechnet. Dies gilt auch, wenn die Ursache erst im Nachhinein offenbar wird.

§ 7 Untersuchungsrecht/Anzeigepflicht

Der Kunde kann die Lieferung/Leistung nach Übergabe bis zum Beginn der Gewährleistung/Fälligkeit der Gegenleistung einen Monat untersuchen, insbesondere im Hinblick auf die Vollständigkeit der Datenträger und Handbücher sowie auf die Funktionsfähigkeit der wesentlichen Programmtelle. Das Untersuchungsrecht endet jedoch vorher, wenn die Lieferung/Leistung in den Echtbetrieb übernommen wird.

Mängel, die dabei festgestellt werden, müssen abas IT unverzüglich mitgeteilt werden. Bei verspäteter Anzeige wird ein Mitverschulden des Kunden vermutet. Der Kunde verpflichtet sich, vor und während der Anwendung regelmäßig Sicherheitskopien seiner Daten herzustellen.

§ 8 Zahlungsbedingungen

Alle Lieferungen werden zu den gültigen Listenpreisen bzw. den im Softwareproduktschein aufgeführten Preisen berechnet. Alle Rechnungsbeträge sind sofort nach Rechnungserhalt rein netto zur Zahlung fällig. Neben dem Entgelt wird die jeweils gültige Umsatzsteuer gesondert berechnet.

abas IT behält sich das Eigentum an der dem Kunden gelieferten Software bis zur vollständigen Zahlung des Kaufpreises vor.

Bei verschuldeten Zahlungsrückständen des Kunden gilt die Geltendmachung des Eigentumsvorbehalts durch abas IT nicht als Rücktritt vom Vertrag, es sei denn, abas IT teilt dies dem Kunden ausdrücklich mit.

§ 9 Änderung vertraglicher Rechte und Pflichten, Gerichtsstand

Sämtliche Vereinbarungen, die eine Änderung, Ergänzung oder Konkretisierung dieser Vertragsbedingungen beinhalten sowie besondere Zusicherungen und Abmachungen sind schriftlich niederzulegen. Werden Sie von Vertretern oder Hilfspersonen der abas IT erklärt, sind sie nur dann verbindlich, wenn abas IT hierfür ihre schriftliche Zustimmung erteilt.

Auf diesen Vertrag findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung. Gerichtsstand ist München.